

Satzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Bachelorstudiengängen Lehramt Grundschule und Lehramt Sekundarstufe I

vom 8. Mai 2015

Aufgrund von § 6 Abs. 2 S. 7 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zul. geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 168) i. V. m. § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Mai 2014 (GBl. S. 262) sowie aufgrund von § 63 Abs. 2 S. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), letzte berücksichtigte Änderung: Gesetz vollständig neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) i. V. m. § 3 Abs. 4 S. 1 u. 2 HVVO hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 08.05.2015 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Pädagogische Hochschule Weingarten vergibt in den Studiengängen Bachelor Lehramt Grundschule und Bachelor Lehramt Sekundarstufe I 90 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

(2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, gelten die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulas-

sungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli, für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres bei der Pädagogischen Hochschule Weingarten eingegangen sein (Ausschlussfristen). Diese Fristen gelten auch für Anträge, mit denen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend gemacht wird.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Pädagogischen Hochschule vorgesehenen Formular zu stellen. Eine elektronische Antragstellung oder eine Antragstellung per Fax ist nicht zulässig. Dies gilt auch für Anträge, mit denen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend gemacht wird.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

1. in amtlich beglaubigter Kopie das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife bzw. einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
2. Nachweise über eine ggf. vorhandene einschlägige Berufsausbildung, Berufstätigkeit, ehrenamtliche Tätigkeit, ein abgeleistetes Praktikum oder eines Dienstes, Auslandsaufenthalt, Betreuung und Pflege eines Kindes oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen.

(3) Liegt das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor und sind die Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung vollständig abgeschlossen, so kann der Zulassungsantrag gemäß § 3 Abs. 8 Hochschulvergabeverordnung auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden.

(4) Die Pädagogische Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Pädagogischen Hochschule wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus zwei Personen, die der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 10 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 LHG angehören. Kommen diese Personen nicht zu einer einstimmigen Entscheidung, entscheidet die Prorektorin oder der Prorektor für Lehre und Studium.

(2) Die Bestellung der Kommissionsmitglieder erfolgt durch die zuständige Fakultät.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

1. sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
2. nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission vergibt für die eingegangenen Bewerbungen gemäß der in § 6 genannten Auswahlkriterien Auswahlpunkte und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Verspätet eingereichte Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Abs. 2 genannten Kriterien.

(2) Die Auswahl wird nach folgenden Kriterien getroffen:

1. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,

2. sonstige Leistungen,
 - a) abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zwei Jahren in einem studiengangrelevanten Ausbildungsberuf,
 - b) eine mindestens einjährige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Berufsausbildung),
 - c) ehrenamtliche Tätigkeiten, sonstige Praktika oder Auslandsaufenthalt mit studienrelevanten Beschäftigungen von insgesamt mindestens sechsmonatiger Dauer,
 - d) ehrenamtliche Tätigkeiten, sonstige Praktika oder Auslandsaufenthalt mit studienrelevanten Beschäftigungen von insgesamt mindestens dreimonatiger Dauer,
 - e) Dienste mit pädagogisch relevanten nachgewiesenen Aufgaben und Betreuung und Pflege eines Kindes oder eines sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen von insgesamt mindestens sechsmonatiger Dauer.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:
 - a) Die maximal 30 Bewertungspunkte, die für die Note der HZB erreichbar sind, werden in Zehntelschritten mit jeweils einem Punkt vergeben, beginnend mit 3,9 = 1 Punkt bis 1,0 = 30 Punkte. Die Note 4,0 ergibt 0 Punkte.
 - b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in deutsche Noten umzurechnen.
2. Bewertung der sonstigen Leistungen. Hierfür werden insgesamt maximal 15 Bewertungspunkte vergeben für:
 - a) eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem studiengangrelevanten Ausbildungsberuf von mindestens zwei Jahren, wobei hierfür 5 Punkte vergeben werden
 - b) eine mindestens einjährige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Berufsausbildung), wobei hierfür 4 Punkte vergeben werden
 - c) eine ehrenamtliche Tätigkeit, sonstige Praktika oder Auslandsaufenthalt mit stu-

dienrelevanten Beschäftigungen von insgesamt mindestens sechsmonatiger Dauer (Vollzeit), wobei hierfür 3 Punkte vergeben werden bzw. von insgesamt dreimonatiger Dauer (Vollzeit), wobei dann nur 2 Punkte vergeben werden.

- d) einen Dienst (z.B. Bundesfreiwilligendienst, freiwilliges soziales Jahr, freiwilliges ökologisches Jahr, andere Dienste im Ausland) mit pädagogisch relevanten nachgewiesenen Aufgaben; Betreuung oder Pflege eines Kindes oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen von insgesamt mindestens sechsmonatiger Dauer, wobei hierfür 3 Punkte vergeben werden.

Bei Teilzeittätigkeiten ist die Dauer in Monaten entsprechend umzurechnen.

(2) Die Punktzahl nach Abs. 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Abs. 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert (max. 45 Punkte). Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 Hochschulvergabeordnung.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für die Bachelorstudiengänge Lehramt Grundschule und Lehramt Sekundarstufe I wird auf jeweils 8 % festgesetzt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2015/2016. Gleichzeitig tritt die Satzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen und Lehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen mit Abschlussprüfung (Staatsexamen) vom 1. Juni 2012 außer Kraft.

Weingarten, 8. Mai 2015

gez.

Prof. Dr. Werner Knapp
(Rektor)